

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 53/2011

Sitzung vom 30. März 2011

374. Dringliches Postulat (Keine weiteren Flüchtlinge aus Nordafrika)

Die Kantonsräte Rolf André Siegenthaler, Zürich, und Hans Frei, Regensdorf, haben am 28. Februar 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass keine Flüchtlinge aus Nordafrika aufgenommen und die Grenzen bestmöglich geschützt werden, damit illegale Übertritte verhindert werden.

Begründung:

Durch die Unruhen in Nordafrika haben Personen aus dieser Region bereits in grosser Zahl den Weg nach Europa angetreten. Dabei handelt es sich meist um Wirtschaftsflüchtlinge. Nicht auszuschliessen ist auch, dass in einer späteren Phase und bei einem Zusammenbruch des Ghaddafi-Regimes in Libyen Leute in die Schweiz gelangen könnten, die Blut an den Händen haben. Die jetzigen Söldner und Killer des Ghaddafi-Regimes müssen nach dessen möglichem Sturz befürchten, vom libyschen Volk gelyncht zu werden. Diese Söldner könnten versuchen, sich nach Europa durchzuschlagen.

Der Kanton Zürich ist bereits heute am Anschlag mit der Versorgung von Asylanten. Es wäre unverantwortlich, jetzt noch weitere Personen aufnehmen zu wollen. Hat jemand die Schweiz einmal erreicht, ist eine Ausweisung äusserst schwierig, da etliche Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Bei den Wirtschaftsflüchtlingen handelt es sich oftmals um junge Männer, die in Nordafrika zum Aufbau von demokratischen Strukturen und der Wirtschaft gebraucht würden. Eine Aufnahme ist weder im Interesse der Schweiz noch in jenem der nordafrikanischen Staaten.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 7. März 2011 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Rolf André Siegenthaler, Zürich, und Hans Frei, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäss Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat interessierende Bestimmungen finden sich im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31). Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl. Als Flüchtlinge bezeichnet Art. 3 Abs. 1 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Personen, die an der Grenze um Asyl nachsuchen, werden an eine Empfangsstelle des Bundes gewiesen (Art. 21 AsylG). Das Bundesamt für Migration prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Asylgewährung erfüllt sind, und entscheidet über die allfällige Wegweisung aus der Schweiz (Art. 6a AsylG). Diese Rechtsgrundlagen gelten unabhängig davon, welches das Herkunftsland von Flüchtlingen ist. Vor diesem Hintergrund kommt eine allgemeine Nichtaufnahme von Flüchtlingen aus Nordafrika nicht in Betracht.

2. Von Tunesien ausgehend, kam es seit Anfang dieses Jahres zu Aufständen und Unruhen in verschiedenen arabischen und nordafrikanischen Staaten. Wie sich die Situation weiter entwickeln wird, ist offen. Dies gilt namentlich für Libyen, wo kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und Aufständischen im Gange sind. Die Situation in Libyen führte dazu, dass bisher über 200 000 Menschen geflüchtet sind, zur Hauptsache ausländische Arbeitskräfte. Das Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen (UNHCR) und die internationale Organisation für Migration (IOM) leisteten von Beginn an Hilfe vor Ort und bemühten sich darum, den geflüchteten Personen die Rückkehr in ihre Heimatländer zu ermöglichen. Die Zahl von Personen – vorwiegend tunesischer Nationalität –, die mit Schiffen nach Lampedusa geflüchtet sind, hat zugenommen. Hingegen ergaben sich bisher keine besonderen Veränderungen bei den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes.

Zur Durchsetzung einer inzwischen von der UNO angeordneten Flugverbotszone über Libyen haben in der Nacht auf den 20. März 2011 alliierte Luftangriffe auf libysche Bodenziele begonnen.

3. Der Bund hat die Hilfe für die Flüchtlinge im libyschen Grenzgebiet von Anfang an mit Mitgliedern des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SHK) unterstützt und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Mit Fachleuten beteiligt er sich an den Aufgaben von Frontex (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an der Aussengrenze) im Mittelmeerraum. Am 11. März 2011 hat der Bundesrat drei dringliche Interpellationen zu den Themen «Bewältigung der Migration aus Nordafrika» (11.3023), «Migrations- und Flüchtlingsströme aus Nordafrika» (11.3024) und «Schweiz muss sich für die Flüchtlingswelle wappnen» (11.3026) beantwortet. Daraus ergibt sich zusammenfassend folgende Haltung des Bundes:

Auch der Bundesrat erachtet es angesichts der ungewissen Lage insbesondere in Libyen als äusserst schwierig, zuverlässige Prognosen über die weiteren Entwicklungen aufzustellen. Priorität misst er den Sofortmassnahmen vor Ort sowie Koordinationsmassnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei. Er setzt sich dafür ein, dass die verschiedenen europäischen Partner, insbesondere Italien, das Dublin-Abkommen korrekt umsetzen. Aus Sicht des Bundesrates sind die Anstrengungen innerhalb des EU-Rahmens darauf zu fokussieren, dass das Dublin-System Zusatzbelastungen verkraften kann.

Der Bundesrat ist weiter der Meinung, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Wiedereinführung von systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht gegeben seien. Er hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Wiedereinführung der Grenzkontrolle das geltende Asylrecht nicht ausser Kraft setzen würde. Drittstaatsangehörige, die an der Grenze ein Asylgesuch stellten, müssten auch nach Wiedereinführung der Kontrollen gemäss Art. 21 AsylG an eine Empfangsstelle des Bundes verwiesen werden, da eine Rückweisung von Personen an der Grenze, welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, nur dann erfolgen könne, wenn es sich nicht um Asylgesuchstellende handle. Weiter weist der Bundesrat darauf hin, dass die Armee das Grenzwachtkorps bereits heute mit 60 Angehörigen der militärischen Sicherheit im Bereich der Grenzkontrollen sowie mit gewissen Leistungen der Luftwaffe unterstütze. Zurzeit sei ein erweiterter Einsatz der Armee für Kontrollen an der Grenze nicht vorgesehen, da es für diese Aufgabenerfüllung unmittelbar an der Grenze und im Grenzraum für Kontrollen im Migrationsbereich oder zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität die besonders ausgebildeten Grenzwächterinnen und Grenzwächter brauche. In einer ausserordentlichen

Lage wäre aber eine Unterstützung des Grenzwachtkorps durch die Armee mit zusätzlichen Überwachungsmitteln aus der Luft sowie einem Support im Logistikbereich denkbar.

Der Bundesrat rechnet für die nächsten Monate mit einem Anstieg der irregulären Migration nach Europa und in die Schweiz. Dabei spricht er sich dafür aus, dass die Asylsuchenden möglichst nicht auf die Kantone verteilt werden, wenn eine schnelle Rückführung in den Herkunftsstaat oder einen anderen Dublin-Staat möglich sei. Er hält schliesslich fest, dass die Hilfestellung der Armee bei der Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten im Falle einer sehr starken Zunahme von Asylgesuchen wichtig sein werde.

Mit möglichen Szenarien befasst sich der Fachausschuss «Asylverfahren und Unterbringung», in dem auch der Kanton Zürich vertreten ist. Der Fachausschuss hat am 24. Februar 2011 eine erste Sondersitzung durchgeführt. Wie gegenüber den Medien am 17. März 2011 bekannt gegeben, ist angesichts der ungewissen dortigen Lage weiterhin keine zuverlässige Prognose möglich; es sei aber mit zusätzlichen Gesuchen zu rechnen. Als Arbeitshypothese hält der Fachausschuss eine Bandbreite von 200 bis 700 zusätzlichen Gesuchen pro Monat für plausibel. Auf diese Zahl richten sich die laufenden Arbeiten von Bund und Kantonen aus. Heute sind es gesamtschweizerisch im Durchschnitt 1300 Asylgesuche pro Monat. Weiter hält der Fachausschuss fest, dass der Bund alles daran setze, die Entscheide rasch und vor einer Verteilung der Gesuchstellenden auf die Kantone zu fällen. Dazu gehöre, dass die Kapazität der fünf Empfangs- und Verfahrenszentren erhöht und das Personal verstärkt werde und dass bei Bedarf Armee und Zivilschutz Plätze in ihren Unterkünften und Anlagen zur Verfügung stellen.

Der Regierungsrat verfolgt laufend die Lage und bringt seine Haltung auf operativer und politischer Ebene gegenüber dem Bund ein. Wie schon erwähnt, ist der Kanton Zürich im Fachausschuss «Asylverfahren und Unterbringung» vertreten. Sodann hat am 10. März 2011 eine Besprechung zwischen dem Sicherheitsdirektor und dem Direktor des Bundesamtes für Migration stattgefunden. Das Thema wird auch in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren behandelt, in denen der Kanton Zürich vertreten ist. Auf Stufe Direktion hat der Sicherheitsdirektor einen Sonderstab eingesetzt, der die Lage laufend analysiert und den Regierungsrat orientiert.

4. Der Regierungsrat teilt die derzeitige Beurteilung des Bundesrates, wie dieser sie in der Beantwortung der erwähnten dringlichen Interpellationen ausgedrückt hat. Zusammenfassend bedeutet dies Folgendes:

Die gegenwärtige Lage darf nicht dazu führen, dass die humanitäre Tradition der Schweiz und das Asylrecht infrage gestellt werden. Umgekehrt gilt es zu verhindern, dass Personen in die Schweiz kommen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Entsprechende Massnahmen müssen in Libyen und seinen Nachbarländern sowie in Italien beginnen und nicht erst an der Schweizer Grenze. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüssen, wenn der Bund die Hilfe in Libyen und den Nachbarländern verstärkt und die Heimkehr von Flüchtlingen in ihre Heimatländer fördert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Auch ist es entscheidend, dass das Dublin-Abkommen seine Bewährungsprobe besteht und dass der Bund die Frontex unterstützt.

Im Hinblick auf eine mögliche Zunahme der Asylgesuchszahlen ist es wichtig, dass vorab der Bund seine Kapazitäten in den Empfangs- und Verfahrenszentren erhöht. Der Regierungsrat unterstützt mit Nachdruck die Absicht des Bundes, dass Personen, die rasch in den Herkunftsstaat oder einen anderen Dublin-Staat zurückgeführt werden können, nicht auf die Kantone verteilt werden. Er erwartet, dass der Bund die entsprechenden Verfahren rasch durchführt und eigene Strukturen für die Unterbringung solcher Personen zur Verfügung stellt. Hierfür müssen insbesondere alle Möglichkeiten in Armeeunterkünften ausgeschöpft werden.

Seine eigenen Aufgaben bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden will der Kanton Zürich auch bei einem Ansteigen der Gesuchszahlen mit dem bewährten Zweiphasensystem bewältigen. Um Asylsuchende weiterhin nicht sofort den Gemeinden zuweisen zu müssen, ist der Kanton darauf angewiesen, über genügend Plätze in den kantonalen Durchgangszentren zu verfügen, worauf er letztmals in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 331/2010 betreffend Asyldurchgangszentren und Nothilfe-Unterkünfte im Kanton Zürich hingewiesen hat.

Angesichts der von Bund und Kantonen bereits getroffenen Massnahmen und der grundsätzlich übereinstimmenden Lagebeurteilung von Bundesrat und Regierungsrat beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 53/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli